

Berlin, 17. Juni 2022

Deutscher Industrie- und Handelskammertag

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (IE-Richtlinie)

Europäische Kommission, 04.04.2022

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Entwurf. *Grundlage dieser Stellungnahme sind die dem DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs, von Unternehmen sowie die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen des DIHK. Sollten dem DIHK noch weitere, in dieser Stellungnahme noch nicht berücksichtigte relevante Äußerungen zugehen, wird der DIHK diese Stellungnahme entsprechend ergänzen.*

A. Das Wichtigste in Kürze

Der Vorschlag zur Überarbeitung der IE-Richtlinie sieht die Ausweitung des Anwendungsbereichs, die Verschärfung von Grenzwerten und zahlreiche zusätzliche Informationspflichten vor. Dies würde zu hohen Mehraufwendungen für Nachrüstungen und Bürokratie führen. Genehmigungsverfahren großer Industrieanlagen würden noch langwieriger. Um unnötige Kosten zu vermeiden und Verfahren zu beschleunigen, schlägt der DIHK vor:

- Emissionsgrenzwerte sollten nicht generell am unteren Rand der Bandbreiten der BVT-Schlussfolgerungen festgelegt werden. Diese können viele bestehende Anlagen nicht einhalten und die Betriebsstandorte vor hohe Risiken stellen. Für mehr Rechtssicherheit und den Erhalt bestehender Industriestandorte sollten im BREF-Prozess alternativ objektive Grenzwerte für Anlagen unterschiedlicher Art oder Alter ermittelt werden.
- Zusätzliche Informationspflichten zu Energie- und Ressourcenverbrauch, Lebenszyklus- und Lieferkettenbetrachtung, Umwelt- und Chemikalienmanagement sowie Transformationsplänen würden zu hohen Mehraufwänden führen und Genehmigungsverfahren langwieriger und unsicherer gestalten. Sie sind nicht erforderlich, da sie größtenteils in anderen Gesetzen geregelt sind. Hält der Gesetzgeber dennoch daran fest, sollten diese Anforderungen durch ein zertifiziertes Umwelt- und Energiemanagementsystem erfüllt werden.

- Aufgrund der komplexen Anforderungen, umfangreichen Informationspflichten und Rechtsunsicherheiten können Genehmigungsverfahren nach der IE-Richtlinie mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Die Richtlinie sollte die Verfahren deshalb durch Reduzierung der Komplexität von Anforderungen und mehr Rechtssicherheit beschleunigen. Vergleichbar zur Erneuerbaren-Energien-Richtlinie sollte sie den Mitgliedstaaten Anforderungen zur Beschleunigung der Genehmigung besonders umweltfreundlicher Projekte stellen.

B. Relevanz für die deutsche Wirtschaft

Die IE-Richtlinie bestimmt den Rahmen für die Genehmigung und Überwachung von großen Industrieanlagen in Europa. In Deutschland sind davon mehr als 9.000 Industrieanlagen unterschiedlichster Branchen betroffen. Diese Anlagen sind für einen bedeutenden Teil der industriellen Produktion in Europa verantwortlich. Die europäischen Anforderungen bestimmen den Umfang der zulässigen Schadstoffemissionen, die Überwachung durch Messungen und Behörden, Prüf- und Untersuchungspflichten bei der Genehmigung und die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie Informationspflichten. Da die Umwelanforderungen einen bedeutenden Faktor für die Produktionskosten darstellen, sind sie für die Wettbewerbsfähigkeit der gesamten Wirtschaft von großer Relevanz.

C. Allgemeine Einführung - Allgemeiner Teil

Der DIHK hat der EU-Kommission im März 2021 zu wirtschaftsrelevanten Fragen der zielgerichteten Konsultation zur IE-Richtlinie eine Einschätzung abgegeben. Dafür wurden zentrale Fragestellungen ausgewählt und auf Deutsch übersetzt. Folgende Antworten der Unternehmen haben wir dazu berücksichtigt:

Welcher Branche gehören Sie an?	Anzahl	In Prozent
Industrieunternehmen	117	54,42%
Energiewirtschaft	15	6,98%
Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft	42	19,53%
Landwirtschaft	25	11,63%
Beratungs- oder Dienstleistungsunternehmen	7	3,26%
Andere	9	4,19%
Gesamt	215	

Von den 215 Antwortenden haben 102 Teilnehmer die Umfrage bis zum Ende abgeschlossen.

D. Details - Besonderer Teil

Emissionsgrenzwerte

Nach Artikel 15 legen Behörden Emissionsgrenzwerte für Anlagen fest, die die nach den besten verfügbaren Techniken (BVT) assoziierten Emissionswerte (AEL) nicht überschreiten. Da die von BVT-Schlussfolgerungen betroffenen Anlagen in Art und Alter sehr unterschiedlich sind, werden diese BVT-AEL in der Regel in Bandbreiten angegeben. In Deutschland werden diese Bandbreiten meist nach längerer Beteiligung der betroffenen Wirtschaft im Rahmen von Verordnungen (BIm-SchVn oder Abwasserverordnung) oder Verwaltungsvorschriften (z. B. TA Luft) in verbindliche Grenzwerte umgesetzt. Je nach Art oder Alter der Anlagen werden dabei häufig differenziertere Grenzwerte oder Übergangsbestimmungen festgelegt.

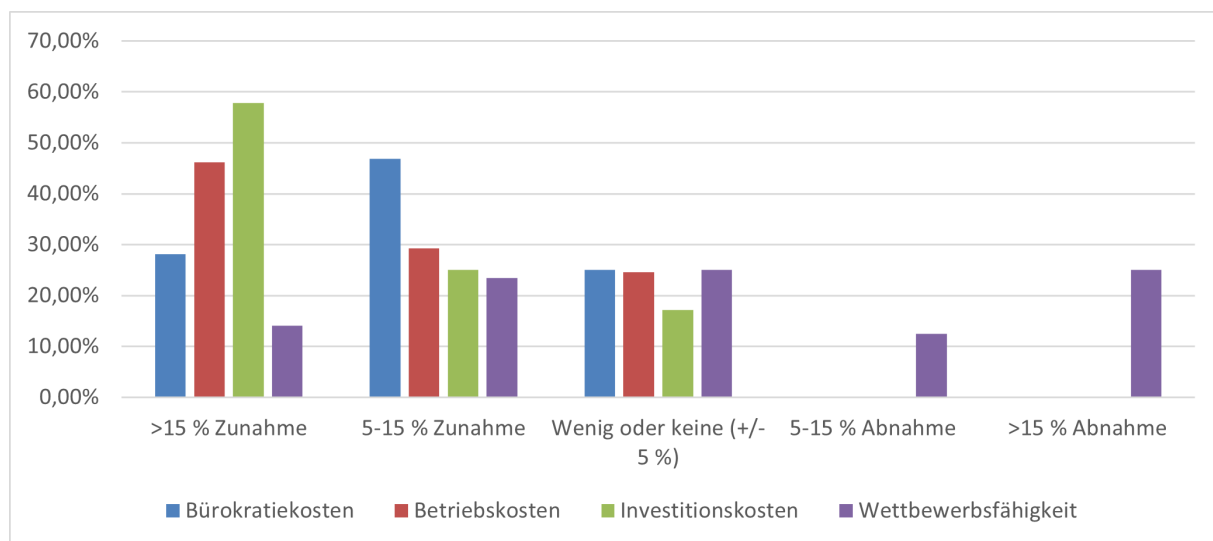
Die EU-Kommission schlägt in ihrem Richtlinienentwurf nun vor, dass die Behörden von diesen Bandbreiten in Zukunft den jeweils niedrigsten Wert festlegen müssten. Nur in Ausnahmefällen dürften dann geringere weniger strenge Grenzwerte zugelassen werden. Diese Ausnahmegenehmigungen bestanden bereits nach geltender Richtlinie (Artikel 15 Absatz 4). Diese Möglichkeit fand in Deutschland allerdings bisher nur selten Anwendung (laut Anlagenliste des Umweltbundesamtes aktuell in 22 von über 9.000 Fällen).

Bei Einführung der von der Kommission vorgeschlagenen Regelung würde das in Deutschland praktizierte System der Festlegung differenzierter Grenzwerte innerhalb der europäisch vorgegebenen Bandbreiten abgeschafft. Viele der bestehenden Anlagen stünden sehr viel anspruchsvolleren Grenzwerten gegenüber, die sie aufgrund der/des von ihnen eingesetzten Anlagenart/Anlagentyps häufig technisch oder wirtschaftlich nicht einhalten könnten. Die Zulassungsbehörden müssten deshalb mit einem Großteil der Anlagenbetreiber Ausnahmeregelungen treffen, die ausführlich begründet, befristet und überwacht werden müssten. Der Richtlinienentwurf wendet die neuen Anforderungen zudem auch auf bestehende BVT-Schlussfolgerungen an, die noch unter Annahme möglicher Spielräume innerhalb der Bandbreiten erlassen wurden. Bereits vier Jahre nach Inkrafttreten der neuen Regelungen müssten die Anlagen nachgerüstet werden.

Die meisten der auf die IHK-Befragung antwortenden Unternehmen gehen deshalb bei Einschränkung der bisherigen Spielräume von stark steigenden Investitions-, Betriebs- und Bürokratiekosten aus. Da viele betroffene Betriebe die vorgegebenen Werte mit ihren bestehenden Anlagen langfristig nicht erreichen können, müssten sie ihre Produktion verlagern oder neue errichten. Dadurch können sich gravierende Konsequenzen für den Industriestandort ergeben. Einige Unternehmen erwarten im Fall der Einführung der niedrigsten Werte der BVT-AEL als Emissionsgrenzwerte Investitionszurückhaltung, Abbau von Stellen und mögliche Standortschließungen. Im Fall einer Molkerei wird beispielsweise dargelegt, dass der derzeit geltende Grenzwert für Gesamtphosphor am oberen Rand der BVT-AEL (4 mg/l) betriebsbedingt bereits nur knapp eingehalten werden kann. Würde der niedrigste Wert der BVT-Schlussfolgerungen (0,2 mg/l) eingeführt, wäre dies technisch und betriebswirtschaftlich nicht realisierbar. Eine Gießerei berichtet, dass ihre Anlagen mit einer Übergangsfrist von 8 Jahren zum Erreichen des Feinstaubgrenzwertes (nach TA Luft 10 mg/m³) nachgerüstet werden müsse. Zu den derzeit im BREF-Prozess diskutierten 1-4 mg/m³ müsste die bestehende Abgasbehandlung (Nassentstaubung) abgebaut durch eine kostenintensivere und größere Trockenentstaubung ersetzt werden.

Die Kosten beliefen sich auf mehr als 10 Millionen Euro, es sei zudem unklar, ob der Platz des Werksgeländes dafür ausreiche. Aufgrund der hohen Unsicherheiten bei weiteren Schadstoffgrenzwerten bestünden erhebliche Risiken für diese Investitionen und den Standort selbst. Um bestehende Anlagen und Investitionen in neue nicht zu gefährden sollten deshalb nicht pauschal die niedrigsten Werte der bisherigen BVT-AELs als Grenzwerte festgelegt werden.

Welche Konsequenzen hätten die Einschränkungen der oben beschriebenen Ausnahmen bzw. Spielräume? (Ausnahme nach Artikel IE-Richtlinie oder Emissionsbandbreiten)



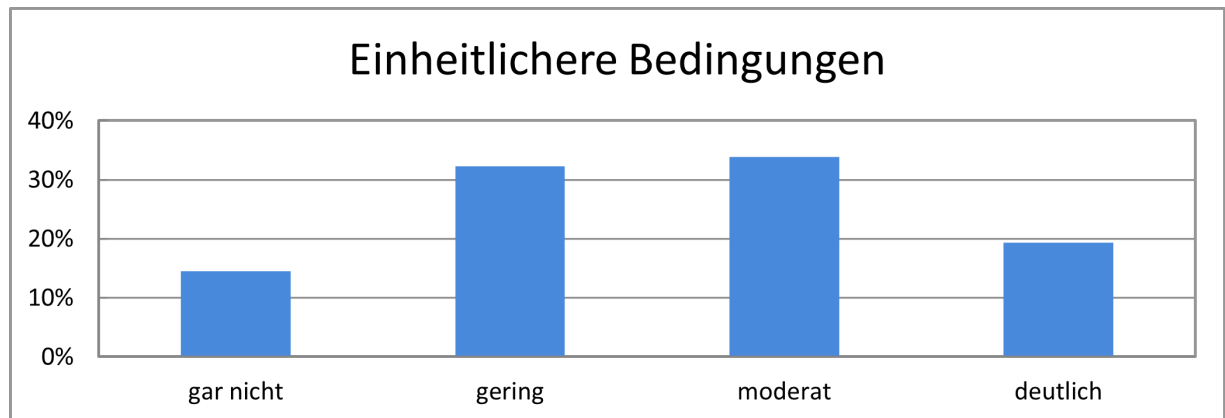
von 65 Antworten

Allerdings sehen die befragten Unternehmen in eindeutigeren Regelungen zur Einhaltung der BVT-Schlussfolgerungen auch Möglichkeiten zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen und mehr Rechtssicherheit. Einzelne Unternehmen berichten von unfairen Wettbewerbsbedingungen durch die unterschiedliche Anwendung der BVT-AELs in Europa. Andere kritisieren große Rechtsunsicherheiten bei der Umsetzung der langwierigen Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen im Rahmen von Genehmigungsverfahren. Für schnellere Genehmigungsverfahren, Wettbewerbsgleichheit und mehr Rechtssicherheit kann die Änderung des Verfahrens zur Festlegung der BVT-Schlussfolgerungen und von Emissionsgrenzwerten deshalb sinnvoll sein. Auch können strengere Grenzwerte aus Sicht von Umwelttechnologieunternehmen zu höheren Investitionen und Effizienzsteigerungen in der Industrie führen.

Sollte der Gesetzgeber an der Einführung europaweit einheitlicher Grenzwerte festhalten wollen, sollte dies zumindest nur für künftige BVT-Schlussfolgerungen gelten. So können die Auswirkungen dieser Neuregelung auf bestehende Anlagen in künftigen BREF-Prozessen berücksichtigt werden. Außerdem sollte das Verfahren und die Form der Festlegung (Sevilla-Prozess) in diesem Fall entsprechend angepasst werden. Damit bestehende Anlagen und Anlagen unterschiedlicher Art die in BVT-Schlussfolgerungen festgelegten Grenzwerte technisch und wirtschaftlich einhalten können, sollten sie in diesem Fall differenzierter - etwa nach Art, Größe, Alter - festgelegt werden. Betreiber bestehender Anlagen erhielten so mehr Planungssicherheit und die Änderung oder die Errichtung neuer Anlagen könnte rechtssicherer erfolgen. Dies ließe sich auch ohne Änderung der Richtlinie durch die Anpassung des Sevilla-Prozesses erreichen. Die regelmäßige Überarbeitung der BVT-

Schlussfolgerungen würde dennoch zur Weiterentwicklung der Umweltschutzstandards in der Industrie führen.

Wie sehr würden eindeutigeren Regelungen zur Einhaltung der Emissionsbandbreiten in BVT-Schlussfolgerungen zu einheitlicheren Wettbewerbsbedingungen innerhalb Europas beitragen?



von 57 Antworten

Zusätzliche Anforderungen an Energieeffizienz und Umweltmanagement

Die EU-Kommission schlägt vor, zahlreiche verbindliche Anforderungen für Energieeffizienz (Artikel 9 Absatz 2) und an ein umfangreiches Umweltmanagement (Artikel 14a) inklusive Vorgaben zu Ressourcenverbrauch, Chemikalieneinsatz und Umweltleistung der Lieferkette über den gesamten Lebenszyklus einzuführen. Dieser Vorschlag der Kommission zur Anpassung der IE-Richtlinie enthält eine Fülle zusätzlicher Informationspflichten für Anlagenbetreiber.

Die Einführung von Anforderungen an die Energieeffizienz in der TA Luft hat in Deutschland bereits zu vielen Rechtsunsicherheiten geführt. Viele Anlagen sind für eine detaillierte Betrachtung der Verbräuche zu unterschiedlich und komplex aufgebaut. Die Genehmigungsbehörden sind für die Beurteilung dieser Fragen nicht ausreichend geschult und ausgestattet. In der EU (EU-ETS) und Deutschland (BEHG) bestehen neben den aktuellen hohen Beschaffungskosten für Strom und Energie für die Anlagenbetreiber bereits hohe und weiter steigende preisliche Anreize, ihre Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern. Für diesen Fall sollte die Ausnahme in Artikel 9 Absatz 2 bestehen bleiben. Sollte der Gesetzgeber dennoch daran festhalten, sollten zumindest Unternehmen, die ein Energieaudit oder implementiertes -managementsystem nachweisen, vom weiteren Nachweis befreit werden. Diese Managementsysteme berücksichtigen einzelfallbezogen, welche Energieeffizienzmaßnahmen sinnvoll ergriffen werden können und werden von unabhängigen Gutachtern geprüft. Zudem müssen die Betriebe im Fall von Managementsystemen kontinuierlich Verbesserungen nachweisen, um die Zertifizierung nicht zu verlieren.

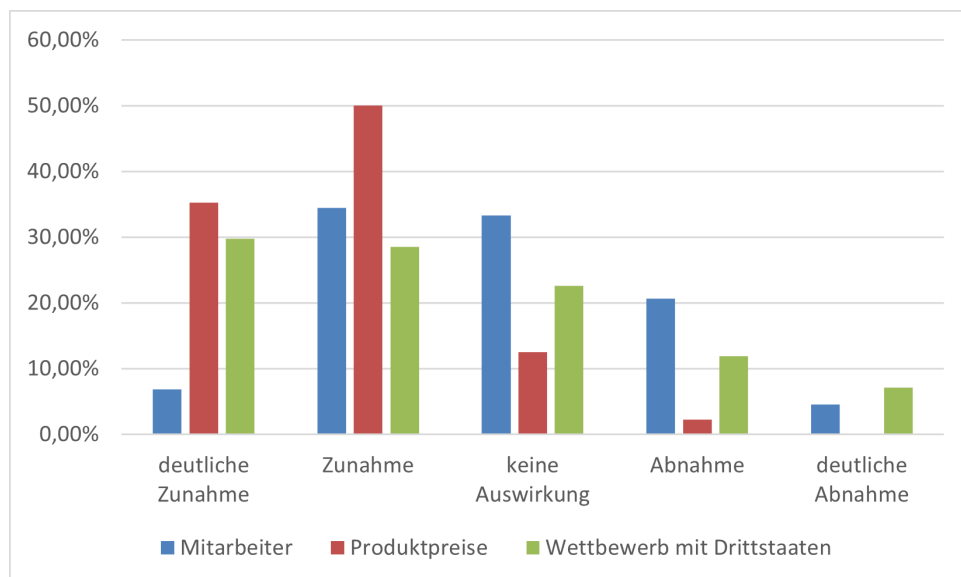
Zusätzlich plant die EU-Kommission, mit dem neuen Artikel 14a die Anforderungen zum Umweltmanagement deutlich auszuweiten. Darin werden viele Anforderungen an Umweltleistung, Lieferketten, Lebenszyklus oder Chemikalieneinsatz gestellt, deren Einhaltung noch sehr unklar bleibt. Diese Anforderungen sind unnötig, da sie bereits durch zahlreiche andere Regelungen (Richtlinie zu

Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette, der Chemikaliengesetzgebung (REACH, CLP) und der EMAS-Verordnung sowie Taxonomie/ Corporate Sustainability Reporting Directive) hinreichend geregelt sind und zu nicht deckungsgleichen Doppelregelung führen würden. Der Richtlinienentwurf zeigt nicht auf, wie diese Regelungen miteinander verbunden werden sollen. Im Hinblick auf die Belastungen der Wirtschaft durch Corona-Folgen, hoher Strom- und Energiepreise sowie von Lieferengpässen sollte auf Doppelregulierungen verzichtet werden.

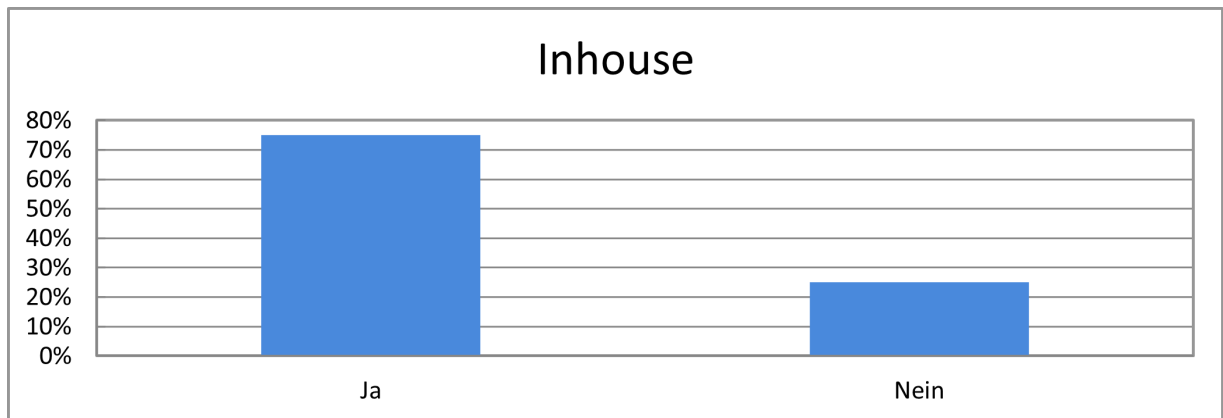
Die den Unternehmen dadurch entstehenden Informationspflichten wären erheblich und würden zusätzliches Personal oder Beratungskosten in nicht unerheblichem Umfang für die Unternehmen bedeuten. Viele Unternehmen rechnen in der IHK-Befragung deshalb mit der Notwendigkeit, zusätzliche Mitarbeiter einzustellen und Produktpreise zu erhöhen. Durch die zusätzlichen Informationspflichten würde auch der Aufwand der Genehmigungsbehörden zur Prüfung der Unterlagen erheblich steigen und die Dauer der Bearbeitungszeit von Genehmigungsanträgen zusätzlich verlängern. Dabei sind lange Planungs- und Genehmigungsverfahren bereits jetzt ein Hindernis bei der Transformation der Wirtschaft. Fragen der Lieferketten von Rohstoffen und Materialien sowie des Lebenszyklus erzeugter Produkte sollten grundsätzlich nicht Teil von Genehmigungsverfahren sein, da sie für die Umweltfreundlichkeit und Effizienz der Anlage selbst nicht relevant sind.

Der DIHK setzt sich deshalb dafür ein, die zusätzlichen Pflichten zur Energieeffizienz und dem Umweltmanagement nicht verpflichtend einzuführen. Sollte der Gesetzgeber daran festhalten, sollten die Anforderungen zumindest durch anerkannte Managementsysteme (14:001, 50:001, EMAS) erfüllt werden können.

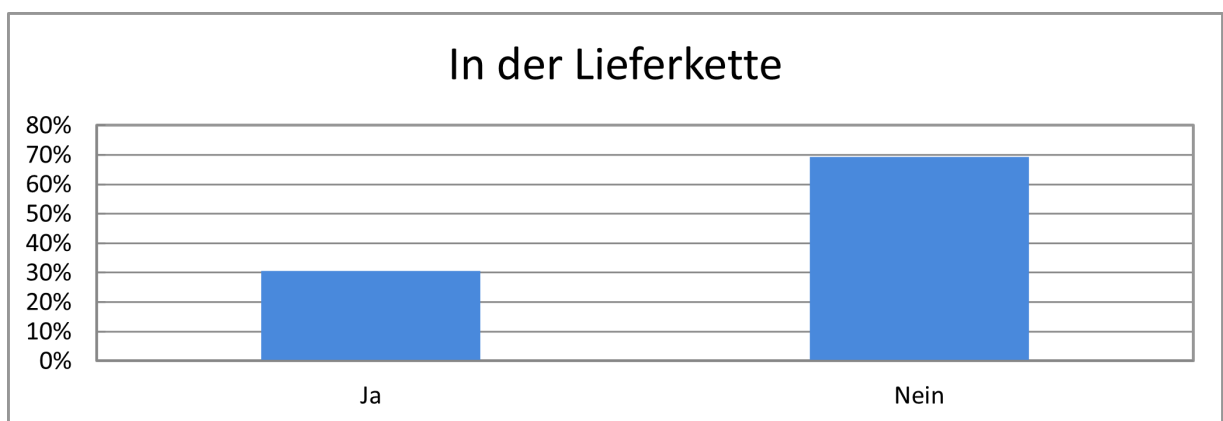
Welche Konsequenzen könnten sich aus bindenden Vorgaben an den Einsatz von Energie, Materialien und Wasser oder die Abfallvermeidung in BVT-Schlussfolgerungen für Ihr Unternehmen ergeben?



Sollten Anlagenbetreiber im Rahmen ihres Umweltmanagementsystems über die von ihnen identifizierten Maßnahmen zur verbesserten Ressourceneffizienz Inhouse oder entlang der Lieferkette berichten?

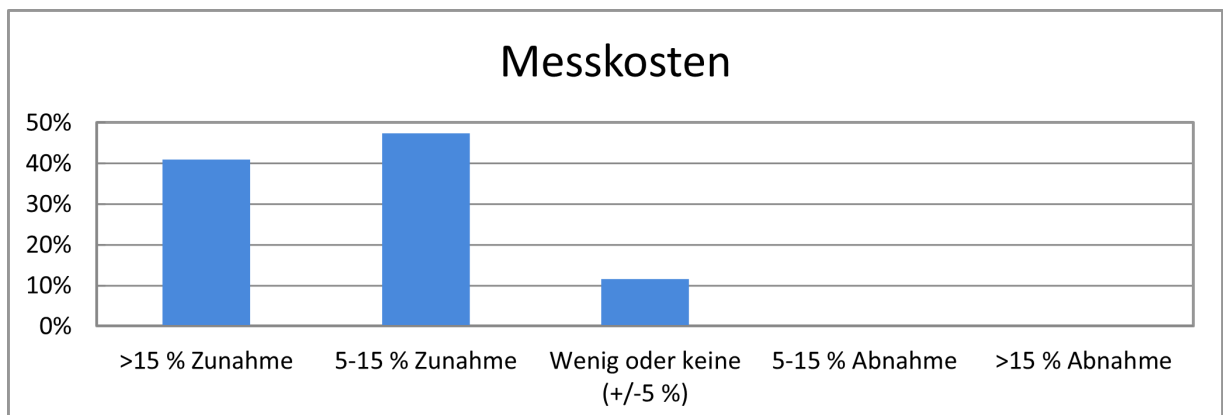


von 80 Antworten



von 75 Antworten

Wie sehr würden sich die Bürokratiekosten der Anlage bei der verpflichtenden Einführung eines Ressourceneffizienz- und Kreislaufwirtschaftsplans erhöhen?



von 78 Antworten

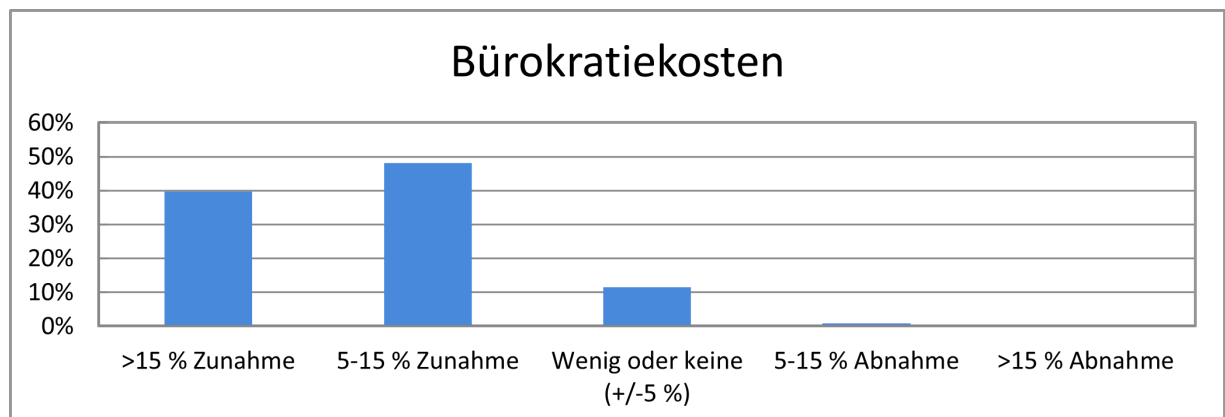
Ausweitung des Anwendungsbereichs

Durch Änderung des Anhangs I schlägt die EU-Kommission die Ausweitung des Anwendungsbereiches auf weitere Anlagenarten vor. Neu aufgenommen werden sollen beispielsweise die Gewinnung und Aufbereitung nichtenergetischer Minerale sowie die Herstellung von Lithium-Ionen-Batterien. Zudem würde Eisenmetall-, Textilverarbeitung und Keramikherstellung um zahlreiche Anlagen erweitert.

Durch die Aufnahme neuer Anlagen in das IED-Regime würden für die Anlagen veränderte und erweiterte Anforderungen etwa zur Öffentlichkeitsbeteiligung, Prüfung (bspw. Ausgangszustandsbericht) und Überwachung eingeführt. Etwa die Hälfte der Anlagenbetreiber schätzt, dass sich ihre Bürokratiekosten dadurch um 5 - 15 Prozent erhöhen würden. 40 % der Unternehmen gehen sogar von mehr als 15 Prozent aus. Als mögliche Konsequenz nennen Unternehmen Zurückhaltung besonders beim Neubau innerhalb Europas, längere Zeiten zur Markteinführung von Produkten, Investitionszurückhaltung in bestehende Industriestandorte und die Verlagerung von Produktionsbereichen ins Nicht-EU-Ausland. Maßnahmen würden sie teilweise zur Modernisierung bestehender Anlagen, aber auch zur Schließung alter Anlagen und Neubau nach Stand der Technik ergreifen müssen. Zudem entstünden mehr Aufwand für Bürokratie und Personal (zusätzliche Schulungen, Fachkräfte), Kosten für Sachverständige und Berater. Einzelne Rückmeldungen gehen von längeren und aufwendigeren Genehmigungsverfahren (um ca. 6 - 9 Monate) aus. Dies würde die Tendenz zu höheren Betriebsgrößen begünstigen, da der Aufwand für KMUs nicht mehr leistbar sei.

Wie hoch schätzen Sie die zusätzlichen jährlichen Bürokratiekosten für IED-Anlagen im Vergleich zu Anlagen außerhalb der IE-Richtlinie?

(z. B. aus Erfahrungen nach der Einführung der Richtlinie in Deutschland ab 2013)



von insgesamt 131 Antworten

Beschleunigung von Genehmigungsverfahren

Für das Erreichen der Klimaneutralität und des Null-Schadstoff-Ziels wird ein großer Teil der IED-Anlagen in den kommenden Jahren Änderungs- oder Neugenehmigungen beantragen müssen. Die Vorplanung, Planung und schließlich Genehmigung dieser Anlagen nehmen heute jedoch bereits häufig mehrere Jahre in Anspruch.

Deshalb sollte der Gesetzgeber - vergleichbar zu den derzeitigen Bemühungen in der RED-III - Maßnahmen prüfen, die Genehmigungsverfahren zu beschleunigen.¹

- **Stichtag zur Beurteilung der Sach- und Rechtslage einführen**
Betroffene Unternehmen berichten, dass sich im Laufe der Genehmigungsverfahren die Sach- oder Rechtslage - z. B. durch neue BVT-Schlussfolgerungen - ändern kann. So kann es passieren, dass vollständig eingereichte Unterlagen aufgrund veränderter Umweltbedingungen oder zwischenzeitlicher Gesetzesänderungen aktualisiert werden müssen. Deshalb sollte in der IE-Richtlinie ein Stichtag zur Beurteilung der Rechts- und Sachlage eingeführt werden. Dieser sollte auf den Zeitpunkt der Vollständigkeit der Antragsunterlagen gelegt werden.
- **Vorzeitigen Beginn und Teilgenehmigungen erleichtern**
Viele Anforderungen der EU oder Deutschlands erfordern umfangreiche Prüfungen und Berichte, obwohl ihr Einhalten in der Regel vorausgesetzt werden kann. In der IE-Richtlinie sollte deshalb ausdrücklich zugelassen werden, dass Anlagenbetreiber mit Bautätigkeiten oder dem Betrieb eines Teils ihrer Anlagen beginnen können, auch wenn noch nicht alle Anforderungen endgültig geprüft wurden.
- **Umfang der Unterlagen begrenzen**
Die Genehmigungsverfahren werden häufig durch den nicht klaren Umfang der einzureichenden Antragsunterlagen verzögert. In manchen Fällen mussten Antragssteller mehrere Gutachten hintereinander anfertigen lassen. Deshalb sollte die IE-Richtlinie den Mitgliedstaaten vor einem Genehmigungsverfahren einen Antragskatalog vorgeben, der bei Einhaltung keine weiteren Nachforderungen zulässt.
- **Zeitplan verbindlich vorgeben**
Genehmigungen sollten dann einem definierten Zeitplan mit verbindlichen Fristen folgen. Für beteiligte Behörden sollte eine Genehmigungsfiktion eingeführt werden, wonach die Genehmigungsbehörde von ihrer Zustimmung ausgehen muss, sollte sie eine Frist von vier Wochen zur Stellungnahme versäumen.
- **Überragendes öffentliches Interesse an Projekten, die das Null-Schadstoff-Ziel oder Klimaneutralität erreichen**
Für erneuerbare Energien wurde in Deutschland und soll in der EU (Repower EU) das überragende öffentliche Interesse an den entsprechen Projekten festgelegt werden. Dies kann besonders bei der behördlichen Abwägung von Belangen des Klima-, Natur- oder Gewässerschutzes von großer Relevanz werden und die Genehmigungsverfahren deutlich beschleunigen. Die künftige Änderung oder der Neubau vieler IED-Anlagen wird zu den Zielen der Null-Schadstoff-Strategie oder der Klimaneutralität deutlich stärker beitragen als einzelne Erneuerbare-Energien-Anlagen. In der IE-Richtlinie sollte deshalb festgelegt werden, dass dieser Grundsatz auch für entsprechende Projekte der Richtlinie anzuwenden ist.

¹ DIHK (2022): Bereit zur Transformation. Planungs- und Genehmigungsverfahren zukunftsfähig gestalten, [Link](#).

E. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Moritz Hundhausen

Tel +32 (0)2 286-1664

E-Mail hundhausen.moritz@dihk.de

Hauke Dierks

Telefon: +49 30 2 03 08 - 22 08

E-Mail dierks.hauke@dihk.de

F. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach des Deutschen Industrie- und Handelskammertags (DIHK) haben sich die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich der DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein.

Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zu gemeinsamen Positionen der Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Er ist im Register der Interessenvertreter der Europäischen Kommission registriert (Nr. 22400601191-42).